

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Haushaltslampen

DE-UZ 151

Vergabekriterien

Ausgabe September 2014

Version 3

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (09/2014): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2017

Version 2 (02/2017): Änderung in Kapitel 3.6, Verlängerung um zwei Jahre bis 31.12.2019

Version 3 (01/2019): Verlängerung ohne Änderung um zwei Jahre bis 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Ziele des Umweltzeichens	4
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	5
3.1	Akkreditierte Labore	5
3.2	Allgemeines zu Messungen	6
3.3	Energieeffizienz	6
3.4	Leistungsfaktor	6
3.5	Qualität und Gebrauchstauglichkeit	6
3.5.1	Qualität des Lampenlichtes: Farbwiedergabe	6
3.5.2	Qualität des Lampenlichtes: Abweichung der ähnlichsten Farbtemperatur	7
3.5.3	Lichtstromerhalt und Schaltfestigkeit	8
3.6	UV-Strahlung	9
3.7	Elektromagnetische Felder	9
3.8	Lichtflimmern	10
3.9	Verbraucherinformationen	10
3.9.1	Lampenkennwerte	10
3.9.2	Entsorgung	10
4	Zeichennehmer und Beteiligte	11
5	Zeichenbenutzung	11

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Ziele des Umweltzeichens

Der Klimaschutz, die Verminderung des Energieverbrauches sowie die Vermeidung von Schadstoffen und Abfall sind wichtige Ziele des Umweltschutzes.

Der Anteil der Beleuchtung in Deutschland beträgt 10 % des gesamten Stromverbrauches (zum Vergleich: EU 16 % und weltweit 19 %). In deutschen Haushalten entfällt ca. 8 % des Strombedarfs für die Beleuchtung. Für einen statistischen Durchschnittshaushalt in Deutschland summiert sich somit der Strombedarf für die Beleuchtung im Laufe eines Jahres auf knapp 300 kWh.

Aufgrund dieser Relevanz der Beleuchtung bezüglich der oben formulierten Umweltschutzziele, soll ein Umweltzeichen für Lampen eine bessere Marktdurchdringung von Produkten unterstützen, die folgende Eigenschaften haben:

- durch Messung nachgewiesen:
 - ♦ hohe Energieeffizienz; mind. A+
 - ♦ gute Farbwiedergabe
 - ♦ geringe Abweichung der Farbtemperatur und Lichtfarbe
 - ♦ hoher Lichtstromerhalt
 - ♦ hohe Schaltfestigkeit
 - ♦ geringe Frühausfallrate
 - ♦ geringe UV-Strahlung und elektromagnetische Felder
- Quecksilberfreiheit

Verbraucher sollen bei Lampen mit dem Blauen Engel verlässliche Informationen bekommen. Deshalb wird geprüft, ob alle von den EG- und EU-Verordnungen geforderten Verbraucherinformationen auf der Verpackung und im Netz angegeben sind. Außerdem werden die für den Blauen Engel gemessenen Werte mit diesen Herstellerangaben verglichen.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



www.blauer-engel.de/uz151

- energieeffizient
- emissionsarm
- hohe Lichtqualität

2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gilt für Lampen, die typischerweise zur Beleuchtung in Haushalten verwendet werden und die folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie

- werden mit Strom aus dem öffentlichen Netz (230 Volt, 50 Hertz) unmittelbar versorgt und benötigen daher kein externes Vorschaltgerät, Netzteil oder dergleichen;
- sind zum Einsatz in Innenräumen geeignet;
- haben einen Gesamtlichtstrom Φ von $60 \leq \Phi \leq 6'500$ Lumen (lm) und
- enthalten kein Quecksilber¹.

Nicht in den Geltungsbereich fallen:

- Lampen, bei denen²:
 - ♦ mindestens 6 % der Gesamtstrahlung im Bereich 250 nm ...780 nm zwischen 250 nm und 400 nm liegen,
 - ♦ der Strahlungsgipfel zwischen 315 nm und 400 nm (UVA) oder 280 nm und 315 nm (UVB) liegt;
- Lampen, bei denen der Farbort auch so verändert werden kann, daß er außerhalb des Weißbereiches liegt³;
- zweiseitig gesockelte Lampen.

3 Anforderungen

3.1 Akkreditierte Labore

Sämtliche in diesen Vergabekriterien vorzulegende Nachweise, bis auf diejenigen unter 3.9, sind durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Labor durchzuführen. Der Antragsteller trägt die dafür entstehenden Kosten.

Nachweis

Die Zertifizierungsurkunden der betreffenden Labore werden in Anlage 2 vorgelegt.

¹ d.h. Quecksilber allenfalls unterhalb der Nachweisgrenze

² Die folgenden beiden Ausnahmen stimmen mit denen der EG-Verordnung 244/2009/EG überein.

³ Dies ist dann der Fall, wenn die Farbwertanteile x und y – siehe EG-Verordnung 244/2009/EG – wie folgt sind:

- $x < 0,200$ oder $x > 0,600$ und/oder
- $y < -2,3172 x^2 + 2,3653 x - 0,2800$ oder
- $y > -2,3172 x^2 + 2,3653 x - 0,1000$

3.2 Allgemeines zu Messungen

Soweit nicht anders vorgegeben gelten folgende Randbedingungen:

- Stichprobengröße: 20 Lampen
- Messbeginn: am Ende der Stabilisierungszeit von 60 Minuten

3.3 Energieeffizienz

Die Lampen müssen bezüglich der Energieeffizienz eine Einstufung mindestens in die Klasse A+ der Verordnung 874/2012/EU aufweisen.

Energieeffizienzklassen für Lampen nach 874/2012/EU, Anhang VI:

Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex (EEI) für Lampen mit ungebündeltem Licht	Energieeffizienzindex (EEI) für Lampen mit gebündeltem Licht
A++	$EEI \leq 0,11$	$EEI \leq 0,13$
A+	$0,11 < EEI \leq 0,17$	$0,13 < EEI \leq 0,18$

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag und legt einen entsprechenden Prüfbericht zu den Messungen als Anlage 3 sowie die technischen Unterlagen⁴ gemäß Verordnung 874/2012/EU als Anlage 4 vor.

3.4 Leistungsfaktor

Mit dem Blauen Engel auszuzeichnende Lampen müssen einen Leistungsfaktor von $\geq 0,75$ aufweisen.

Nachweis und Prüfverfahren

- **Stichprobengröße und Vorgehen**

Der Leistungsfaktor ist bei 5 Lampen durch Messungen zu bestimmen.

- **Auswertungen**

Aus den 5 Werten des Leistungsfaktors wird der Mittelwert gebildet und mit dem oben genannten Mindestwert verglichen.

- **Vorzulegende Unterlagen**

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung des Kriteriums auf Anlage 1 zum Vertrag, legt zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen ein Messprotokoll als Anlage 5 vor und gibt an, auf welcher Grundlage er den Wert bestimmt hat.

3.5 Qualität und Gebrauchstauglichkeit

3.5.1 Qualität des Lampenlichtes: Farbwiedergabe

Der allgemeine Farbwiedergabeindex Ra (Mittel R1 ...R8) nach DIN 6169 der Lampe muss nach 0⁵, 1.000 und 2.000 Stunden Brenndauer für einen 10-°-Normalbeobachter der Lampe größer oder gleich 83 sein.

⁴ Siehe Anhang III der Verordnung 874/2012/EU.

⁵ Gemeint ist damit der Zeitpunkt des erstmaligen Einschaltens.

Nachweis und Prüfverfahren

- **Messverfahren**

Die Lampen sind mit einem Schaltzyklus von 165 min „EIN“, 15 min „AUS“ zu betreiben. Zu drei Zeitpunkten – nach 0, 1.000 und 2.000 Stunden Brenndauer – ist der allgemeine Farbwiedergabeindex Ra zu bestimmen.

- **Vorzulegende Unterlagen**

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung des Kriteriums auf Anlage 1 zum Vertrag, legt zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen die entsprechenden Messprotokolle als Anlage 6 vor.

Bei der jeweiligen Angabe des Farbwiedergabeindex sind in Anlehnung an DIN 6169-2 folgende Angaben zu machen:

- ♦ *Der Farbort der Quelle im CIE-u'-v'-System von 1976 gemäß CIE 15:2004,*
- ♦ *die Bezugslichtart,*
- ♦ *die einzelnen speziellen Farbwiedergabe-Indizes R1 bis R8 und*
- ♦ *der allgemeine Farbwiedergabe-Index Ra.*

3.5.2 Qualität des Lampenlichtes: Abweichung der ähnlichsten Farbtemperatur

Lage des Farbortes

Der Farbort einer Lampe sollte nicht zu sehr von dem Farbort der Farbtemperatur abweichen, die der Hersteller für die Lampe (in der Werbung, auf der Verpackung usw.) angibt.

Deshalb darf der Farbabstand zwischen dem Farbort eines Prüfmusters und dem Farbort der angegebenen Farbtemperatur nach 0 Stunden [] bei 19 der 20 Prüfmuster nicht größer sein als 0,007 Einheiten im CIE-u'-v'-1976-Diagramm.

Der Farbort jedes Prüfmusters muss sich im Korridor der ähnlichsten Farbtemperatur gemäß DIN 6169-2 befinden.

Farbhomogenität

Die Farborte typengleicher Lampen sollten nicht sehr voneinander abweichen. Deshalb darf der Farbabstand zwischen dem Farbort eines Prüfmusters und dem Farbort eines beliebigen anderen Prüfmusters zum Zeitpunkt 0 Stunden bei 19 der 20 Prüfmuster nicht größer als 0,006 Einheiten im CIE-u'-v'-1976-Diagramm sein.

Farbtonerhalt

Der Farbort einer Lampe sollte sich während ihrer Lebensdauer nicht zu sehr ändern. Deshalb darf der Farbabstand zwischen dem Farbort eines Prüfmusters zu dem Zeitpunkt 2.000 h und dem Farbort des jeweils selben Prüfmusters zum Zeitpunkt 0 h bei 4 Prüfmustern nicht größer als 0,007 Einheiten im CIE-u'-v'-1976-Diagramm sein. Die Abweichung ist für jedes Prüfmuster individuell festzustellen.

Nachweis

Die Bestimmung des Farbortes erfolgt gemäß CIE 15:2004 und integral über dem Vollraum. Dies kann goniometrisch oder in einer Ulbrichtschen Kugel erfolgen, die den Anforderungen der CIE 84: 1989 entspricht.

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung des Kriteriums auf Anlage 1 zum Vertrag. Die für den Nachweis erforderlichen Messprotokolle liegen mit den Nachweisen zum Punkt 3.5.1 bereits vor.

3.5.3 Lichtstromerhalt und Schaltfestigkeit

Die Lampe muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Lichtstrom	Lichtstrom, bezogen auf den deklarierten ⁶ Lichtstrom	
bei 0 Stunden	Mittelwert von 20 Lampen:	≥ 100 %
	Einzelwert jeder Lampe:	≥ 90 %
bei 2.000 Stunden	Mittelwert von 20 Lampen:	≥ 95 %
	Einzelwert bei mindestens 19 von 20 Lampen:	≥ 90 %
2. Schaltfestigkeit	Einzelwert bei mindestens 19 von 20 Lampen:	≥ 30.000 Schaltzyklen
3. Frühausfallrate		≤ 5% bei 1.000 Stunden

Nachweis und Prüfverfahren

- **Messverfahren:** Die Lampen werden an drei Zeitpunkten (0 Stunden, nach 1.000 Stunden und nach 2.000 Stunden) sowie mit einem Zeitschaltzyklus von 165 min „EIN“, 15 min „AUS“ gemessen.
 - ♦ **Lichtstrom:**
 Die Lampen sind mit einem Schaltzyklus von 165 min „EIN“, 15 min „AUS“ zu betreiben. Zu zwei Zeitpunkten – nach 0⁵ und 2.000 Stunden Brenndauer – ist jeweils der Lichtstrom zu erfassen. Der Wert des Lichtstromes wird gemäß DIN 5032-1 durch Integration der Lichtstärkeverteilung bestimmt. Die Messung des Lichtstromes der Lampen muss wie folgt durchgeführt werden:
 - entweder für alle Prüfmuster goniometrisch im Fernfeld nach DIN 5032 mit einer Winkelauflösung von ≤ 5 ° in beiden Raumrichtungen
 - oder
 - nach DIN 5033 in einer Ulbrichtschen Kugel und sie müssen auf die exemplarische goniometrische Messung bezogen werden. Dies bedeutet, dass das zum Zeitpunkt 0 Stunden⁵ exemplarisch goniometrisch vermessene Prüfmuster als Lichtstromreferenz (Kugelfaktor) für alle folgenden Messungen verwendet wird.
 Nach 0 Stunden⁵ darf bei keiner der 20 Lampen der Lichtstrom 90 % des deklarierten Lichtstromes unterschreiten; der Mittelwert der Lampen muss mindestens so groß wie der deklarierte Lichtstrom sein.
 Nach 2.000 Brennstunden darf maximal 1 von 20 Lampen weniger als 90 % des deklarierten Lichtstromes aufweisen; der Mittelwert der Lampen muss mindestens 95% des deklarierten Lichtstroms sein
 - ♦ **Schaltfestigkeit:**
 Die Lampen sind mit einem Schaltzyklus von 1 min „EIN“, 3 min „AUS“ zu betreiben. Maximal 1 von 20 Lampen darf nach 30.000 Schaltzyklen ausgefallen sein.

⁶ Mit deklariertem Lichtstrom ist die Angabe des Lichtstromes auf der Verpackung gemeint. Bei Lampen mit ungebündeltem Licht (Verordnung 244/2009/EG) ist dies der gesamte Lichtstrom und bei Lampen mit gebündeltem Licht ist dies nur der Nutzlichtstrom gemäß Verordnung 1194/2012/EU.⁷ Uniform Resource Locator – im deutschen auch „Internetadresse“

- ♦ **Frühausfallrate:**

Die Lampen sind für eine Zeit von 1.000 Stunden mit einem Schaltzyklus von 165 min „EIN“, 15 min „AUS“ gemäß CIE 97:2005 zu betreiben. Maximal 1 von 20 Lampen darf in dieser Zeit ausfallen.

- **Vorzulegende Unterlagen:** *Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung des Kriteriums auf Anlage 1 zum Vertrag und legt zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen die Messprotokolle als Anlage 7 zu den zuvor genannten Anforderungen vor.*

3.6 UV-Strahlung

Auszuzeichnende Lampen müssen folgende Bedingungen einhalten:

- Die Lampe gibt keine nachweisbare UV-Strahlung ab.
- Für eine Reduzierung der Blaulichtgefährdung müssen Lampen zusätzlich der Risikoklasse („exempt group“) 0, wie in DIN EN 62471 definiert, zugeordnet sein.

Nachweis

- a) Für Lampen, die konstruktionsbedingt keine UV-Strahlung erzeugen, erfolgt der Nachweis durch:
- ♦ *Vorlage der Konstruktionspläne*
 - ♦ *Vorlage eines Spektrums für UVA (315 – 400 nm), logarithmisch und unlogarithmisch aufgetragen.*
- b) Für Lampen, die konstruktionsbedingt UV-Strahlung erzeugen, ist sicherzustellen, dass die abgegebene UV-Strahlung unterhalb der Nachweisgrenze liegt. Zum Nachweis wird vorgelegt:
- ♦ *Übersichtsspektrum der Quelle (logarithmisch und unlogarithmisch aufgetragen)*
 - ♦ *Ungewichtetes Spektrum der Quelle für den Bereich 250 nm – 400 nm (Übersicht)*
 - ♦ *mit der Bewertungsfunktion $SUV(\lambda)$ gewichtetes Spektrum der Quelle für den Bereich 250 nm – 400 nm (logarithmisch und unlogarithmisch aufgetragen)*
 - ♦ *Spektrum für den UV-A-Bereich (315 – 400 nm).*

Die Messung des aktinischen UV und UV-A erfolgt nach der DIN EN 62471. Die Streulichtunterdrückung des verwendeten Messgerätes liegt für den Bereich von 250 nm bis 315 nm bei mindestens 10^{-6} und für den UV-A-Bereich (315 nm bis 400 nm) bei mindestens 10^{-4} . Der Antragsteller legt rechnerisch dar, dass der Wert des aktinischen UV unterhalb der Nachweisgrenze des Messgerätes liegt.

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung des Kriteriums auf Anlage 1 zum Vertrag, weist die Einhaltung dieser Anforderungen für eine zufällig ausgewählte Lampe durch Messungen nach DIN EN 62471 (Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen) nach und legt ein entsprechendes Prüfprotokoll als Anlage 8 vor, das die Einhaltung der oben genannten Bedingungen nachweist.

3.7 Elektromagnetische Felder

Auszuzeichnende Lampen dürfen im Abstand von 30 cm elektrische Felder nur in einem solchen Maße emittieren, dass die Bedingung $F \leq 0,3 \%$ eingehalten wird. F ist der in Gleichung E.2.4 des zum Nachweis anzuwendenden Beurteilungsverfahrens definierte Faktor.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung des Kriteriums auf Anlage 1 zum Vertrag, weist die Einhaltung dieser Anforderung durch Messung nach EN 62493:2010 (Beurteilung von Beleuchtungseinrichtungen bezüglich der Exposition von Personen gegenüber elektromagnetischen Feldern) für eine zufällig ausgewählte Lampe nach und legt ein entsprechendes Prüfprotokoll als Anlage 9 vor. Der gemessene Wert muss den geforderten Wert um 4 dB unterschreiten. Sofern die erste Messung diese Forderung nicht erfüllt, ist eine zweite Messung durchzuführen, die die Einhaltung dieser Bedingung nachweist.

3.8 Lichtflimmern

Die Amplitude des Lichtstromes darf im Frequenzbereich bis 200 Hertz nicht mehr als 15 % Modulation aufweisen.

Nachweis

Mit drei Lampen (aus der vorhandenen Gruppe von 20 Lampen) müssen Kurzzeitmessungen in einem Frequenzbereich bis 200 Hertz durchgeführt werden. Dabei darf keine der Lampe eine Modulation von mehr als 15 % aufweisen, die sich aus der Differenz der mittleren Lichtstrommaxima und der mittleren Lichtstromminima, bezogen auf den Mittleren Lichtstrom, jeweils im Messzeitraum errechnet. Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung des Kriteriums auf Anlage 1 zum Vertrag und legt ein entsprechendes Prüfprotokoll als Anlage 10 vor.

3.9 Verbraucherinformationen

3.9.1 Lampenkennwerte

Die von den Verordnungen 244/2009/EG, 1194/2012/EU und 874/2012/EU geforderten Lampenkennwerte zur Verbraucherinformationen müssen auf Verpackung und im Netz vollständig sein. Soweit Lampenkennwerte beim Blauen Engel durch Messungen zu bestimmen sind, müssen Verbraucherinformationen und Messergebnisse übereinstimmen.

Werte der Farbwiedergabe in den genannten Verbraucherinformationen sind als Werte, nicht als Wertebereiche anzugeben.

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung des Kriteriums auf Anlage 1 zum Vertrag und weist die Einhaltung der Anforderungen durch Vorlage einer Musterverpackung als Anlage 11 sowie durch eine Darstellung der betreffenden Internetseite als Anlage 12 und Nennung deren genauen URL⁷ (sprich Internetadresse) in Anlage 1 zum Vertrag nach.

Zusätzlich gibt er auf Anlage 1 zum Vertrag an, ob die Lampe gemäß den o.g. Verordnungen als Lampe mit ungebündeltem oder gebündeltem Licht einzustufen ist.

3.9.2 Entsorgung

Gemäß des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) müssen auch nicht quecksilberhaltige Lampen separat entsorgt werden und dürfen nicht in den Restmüll gelangen. Hierzu müssen Hinweise für den Verbraucher – auch über geeignete Sammelstellen – vorhanden sein.

⁷ Uniform Resource Locator – im deutschen auch „Internetadresse“

Nachweis

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung des Kriteriums auf Anlage 1 zum Vertrag und weist die Einhaltung der Anforderungen durch Vorlage einer Darstellung der betreffenden Internetseiten als Anlage 12 sowie Nennung deren genauer URL⁷ (sprich Internetadresse) in Anlage 1 zum Vertrag nach.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2021.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2021 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.